

KREISNACHRICHTEN

COCHEMZELL

Amtsblatt der Kreisverwaltung für den Landkreis Cochem-Zell

Wahlaufruf zur Bundestagswahl und zum Bürgerentscheid am 23.02.2025



© Dario Eidens-Holl

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am Sonntag, dem 23. Februar 2025, werden wir im Rahmen einer vorgezogenen Neuwahl einen neuen Bundestag wählen.

Die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag hätte regulär im September stattfinden sollen; sie wurde jedoch nach dem Bruch der Ampelkoalition, der gescheiterten Vertrauensfrage und der Auflösung des Bundestages durch den Bundespräsidenten in den Februar vorgezogen.

Die aktuell geführten Diskussionen verdeutlichen, dass Deutschland vor großen Herausforderungen steht: Innere Sicherheit, medizinische Versorgung, Klimawandel und Energiewende, Zuwanderung und Migration, Sicherung von Frieden und Wohlstand sind nur einige der zu bewältigenden Herausforderungen.

Bei der anstehenden Wahl hat jede Wählerin und jeder Wähler zwei Stimmen. Die Erststimme wird an einen Direktkandidaten im Wahlkreis vergeben. Mit der Zweitstimme wählen Sie eine der 14 zugelassenen Landeslisten. Die Zweitstimme entscheidet letztlich über die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag.

Neben der Bundestagswahl steht in unserem Landkreis am 23. Februar noch eine weitere Frage zur Abstimmung. Nachdem nämlich der Träger des Klinikums Mittelmosel in Zell die Schließung des Krankenhauses zur Jahresmitte 2025 angekündigt hatte, wurde ein Bürgerbegehren zu dieser Thematik initiiert. Die von den Initiatoren formulierte Frage wird nun im Rahmen eines Bürgerentscheids allen Stimmberechtigten des Landkreises zur Abstimmung vorgelegt.

Informationen zum Bürgerentscheid erhalten Sie auf der Homepage der Kreisverwaltung Cochem-Zell (www.cochem-zell.de/buergerentscheidzell) oder Sie scannen den nebenstehenden QR-Code.



SCAN ME

Unter anderem finden Sie hier den genauen Wortlaut der Abstimmungsfrage, die von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und vom Kreistag vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid sowie eine Einschätzung zu den voraussichtlichen Kosten der mit dem Bürgerbegehren verfolgten Maßnahmen, zu der wir gesetzlich verpflichtet sind.

Sie können also am 23. Februar gleich zweifach von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Unsere Demokratie lebt vom Mitmachen. Daher meine herzliche Bitte: Gehen Sie am 23. Februar zur Wahl und nutzen Sie Ihre Chance, über die zukünftige Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland mitzubestimmen und am Bürgerentscheid teilzunehmen. Denn jede einzelne Stimme zählt, auch Ihre!

Ihre

Landrätin des Landkreises Cochem-Zell



BÜRGERENTSCHEID ZUM KRANKENHAUS ZELL

Die wichtigsten Informationen zum Bürgerentscheid zum Krankenhaus in Zell sowie die Aufzeichnungen der Livestreams der entsprechenden Tagesordnungspunkte der letzten Kreistagssitzungen finden Sie auf der Homepage der Kreisverwaltung Cochem-Zell unter

www.cochem-zell.de/buergerentscheidzell
oder Sie scannen nebenstehenden QR-Code.



Informationen zum Bürgerentscheid zum Krankenhaus in Zell Text der Öffentlichen Bekanntmachung vom 31.01.2025

Darlegung der von den Kreisorganen und von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens jeweils vertretenen Auffassungen

Einschätzung der voraussichtlichen Kosten der mit dem Bürgerbegehren verfolgten Maßnahmen

Am Sonntag, dem 23.02.2025, findet im Landkreis Cochem-Zell ein Bürgerentscheid statt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

„Soll der Kreis Cochem-Zell die Möglichkeiten eines gemeinsamen Versorgungskonzeptes auf der Grundlage objektiver Analysen und unter Einbeziehung alternativer stationärer Konzepte und Pilotprojekte (Bildung von Schwerpunkten der stationären Notfallversorgung) prüfen und bis zum Abschluss der damit einhergehenden Untersuchungen und Verhandlungen auf eine Zwischenfinanzierung ggf. unter kommunaler Beteiligung hinwirken und die so gewonnene Zeit nutzen, um offensichtliche Unklarheiten auszuräumen?“

Vor der Durchführung des Bürgerentscheids sind den Bürgern gemäß § 11 e Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) die von den Kreisorganen und von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens jeweils vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung darzulegen.

Sofern die mit dem Bürgerbegehren verfolgten Maßnahmen mit Kosten für den Landkreis verbunden sind, hat die

öffentliche Bekanntmachung auch eine von der Kreisverwaltung in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde vorgenommene Einschätzung der voraussichtlichen Kosten zu enthalten. Den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Stellungnahmen siehe nächste Seiten



I. Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens

Liebe Kreistagsmitglieder,

wir sprechen heute im Namen von fast 7.000 Bürgerinnen und Bürgern, die unser Bürgerbegehren mit ihrer Unterschrift unterstützt haben. Sie fordern eine sichere, umfassende und zukunftsorientierte Gesundheitsversorgung in unserem Landkreis.

Die Versorgung mit leistungsfähigen Krankenhäusern ist eine öffentliche Aufgabe des Landes und der Landkreise. Nach dem Landeskrankenhausgesetz (§§ 1 und 2 LKG) bleibt diese Garantspflicht beim Kreis, auch wenn die Krankenhäuser durch private Träger betrieben werden. Das Krankenhaus in Zell ist ein unverzichtbarer Teil dieser Infrastruktur. Es steht im Krankenhausplan Rheinland-Pfalz und bleibt dort – zumindest bis Ende 2025, wie Minister Hoch bestätigt hat.

Das Krankenhaus Zell mit seiner 24/7-Notfallversorgung ist für die Bevölkerung und die zahlreichen Besucher unserer Region essenziell.

Eine Streichung aus dem Krankenhausplan ohne vorherige Bedarfs- und Auswirkungsanalyse wäre unverantwortlich und widerspräche dem Landeskrankenhausgesetz.

Der Plan, das Krankenhaus in Zell durch ein Gesundheitszentrum zu ersetzen, ist weder tragfähig noch ausreichend. Ein MVZ (Medizinisches Versorgungszentrum) kann niemals die Aufgaben eines Krankenhauses übernehmen. Bereits seit 2020 konnte der Träger das MVZ in Zell nicht weiter ausbauen, da notwendige Ärzte fehlen. Ohne das Krankenhaus wird sich diese Situation verschärfen.

Die Konzentration der Versorgung allein auf das Krankenhaus in Cochem ist nicht umsetzbar. Cochem verfügt weder über die personellen Kapazitäten noch die spezialisierte Ausstattung, um die Lücken zu schließen, die eine Schließung in Zell verursachen würde. Ein Gesundheitszentrum ohne Intensivstation und 24/7-Notfallversorgung ist keine Lösung, sondern eine Gefahr für die medizinische Sicherheit.

Unverzichtbare Leistungen in Zell, wie das Herzkatheterlabor und das zertifizierte Traumazentrum, würden mit der Schließung verloren gehen:

- Herzkatheterlabor: Hier werden lebensrettende Eingriffe bei akuten Herzerkrankungen durchgeführt. Ohne eine Intensivstation kann es nicht betrieben werden. Für Herzinfarktpatienten zählen Minuten – eine schnelle Versorgung ist in Zell möglich, in weiter entfernten Kliniken nicht.

- Traumazentrum: Dieses 2024 rezertifizierte Zentrum ist entscheidend für die Behandlung von Schwerverletzten. Kein anderes Krankenhaus der Region bietet diese spezialisierte Versorgung.

Zusätzlich droht der Verlust des Dialysezentrums. Chronisch kranke Patienten müssten längere Wege in Kauf

nehmen – eine unzumutbare Belastung. Auch die touristische Attraktivität unserer Region leidet unter dem Wegfall der medizinischen Versorgung.

Die Frage, ob das Krankenhaus in Zell notwendig ist, darf nicht allein aus betriebswirtschaftlichen Gründen entschieden werden.

Eine unabhängige Bedarfsanalyse muss prüfen:

- Wie wirkt sich die Schließung auf die Notfall- und Gesundheitsversorgung aus?

- Kann das Krankenhaus in Cochem die Lücken schließen?

- Was bedeuten längere Wegezeiten für lebensrettende Eingriffe wie Herzkatheter-Behandlungen oder Schlaganfallversorgung?

Ein Träger kann zwar sein Krankenhaus schließen, doch er muss nachweisen, dass keine Versorgungslücken entstehen. Diesen Nachweis will der Träger offenbar umgehen, da er eine Bedarfsanalyse strikt abgelehnt hat.

Wenn der Kreistag das Konzept des Trägers akzeptiert, würde dies dem Land ermöglichen, das Krankenhaus Zell endgültig aus dem Krankenhausplan zu streichen – ohne eine fundierte Prüfung der Konsequenzen.

Wir appellieren eindringlich an Sie:

Beauftragen Sie eine unabhängige Bedarfsanalyse und übernehmen Sie Verantwortung für die Menschen in unserem Landkreis! Diese Analyse ist nicht nur sachlich notwendig, sondern auch eine moralische Verpflichtung. Die Gesundheit der Menschen in Cochem-Zell darf nicht den wirtschaftlichen Interessen eines Trägers geopfert werden.

7.000 Bürgerinnen und Bürger haben einen klaren Auftrag gegeben: Sie fordern eine Gesundheitsversorgung, die sicher, umfassend und zukunftsorientiert ist.

Vermeiden Sie ein langwieriges Wahlprozedere. Handeln Sie jetzt – im Interesse der Menschen, für die Sie Verantwortung tragen; für eine sichere Gesundheitsversorgung in Zell und im gesamten Landkreis!

Gez.

Dr. Gabriele Klaus, Inge Faust, Alexandra Reinhard



II.

Auffassung der Kreisorgane

Der Kreistag erkennt das hohe ehrenamtliche Engagement der Bürgerinitiative „Klinik Zell Erhalten“ ausdrücklich an und bedauert, dass nicht beide Klinikstandorte im Landkreis Cochem-Zell erhalten bleiben können.

Um was geht es beim Bürgerentscheid?

Die Bürgerinnen und Bürger entscheiden NICHT über Erhalt oder Schließung des Zeller Krankenhauses. Die Entscheidung zur Schließung erfolgte bereits durch den Krankenhausträger und befindet sich bereits in der Umsetzung.

Gegenstand des Bürgerentscheides ist die Durchführung einer Prüfung, die die Schließung des Krankenhauses Zell allerdings nicht abwenden kann.

- Ein Kreuz bei „Ja“ bedeutet: Durchführung einer Prüfung.

- Ein Kreuz bei „Nein“ bedeutet: Verzicht auf eine Prüfung.

Im Rahmen der Entscheidung über den Bürgerentscheid sind aus Sicht des Kreistages folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Selbst bei positivem Ergebnis des Bürgerentscheids wird das Klinikum Mittelmosel in Zell aufgrund der Entscheidung des Krankenhausträgers geschlossen. Der Landkreis Cochem-Zell hat auf die Entscheidung des Krankenhausträgers keinen direkten Einfluss.

- Nach Angaben des Krankenhausträgers hat der Transformationsprozess zur Schließung des Klinikums Mittelmosel und der gleichzeitigen Umwandlung in ein ambulantes Gesundheitszentrum trotz Einleitung des Bürgerbegehrens bereits begonnen. Der Krankenhausträger hat nochmals bestätigt, dass er den eingeleiteten Prozess nicht stoppen wird und es daher zur Schließung kommt.

- Als Eigentümer und Betreiber liegt die Entscheidung über Schließung oder Betrieb des Krankenhauses ausschließlich beim Träger. Dieser hat seine Schließungsentscheidung insbesondere vor dem Hintergrund einer mangelhaften Finanzausstattung, der zu geringen Belegzahlen (geringe Auslastungsquote) und des anhaltenden Personalmangels getroffen. Konkret sind die stationären Fallzahlen – auch aufgrund geänderter Rahmenbedingungen – innerhalb der letzten 5 Jahre nochmals um 37,5% gesunken.

- Zwei Krankenhäuser sind nach Aussagen beider Krankenhausträger im Landkreis Cochem-Zell nicht mehr überlebensfähig. Eine dauerhafte Finanzierung von zwei defizitären Krankenhäusern wurde daher von vornherein von den Krankenkassen ausgeschlossen.

- Eine Beteiligung des Landkreises, insbesondere in Form einer gemeinsamen Trägerschaft, wurde von beiden Krankenhausträgern abgelehnt und stellt somit keine Option dar.

- Eine kommunale Zwischenfinanzierung beider Krankenhäuser in Cochem und Zell in Millionenhöhe wurde ebenfalls von beiden Krankenhausträgern abgelehnt, da sie keine Lösung für die dringend benötigte Strukturveränderung darstellt.

- Minister Hoch, Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz, hat in der Kreistagssitzung am 10.09.2024 in Zell und am 08.10.2024 schriftlich mitgeteilt, dass die Sicherstellung der Versorgung mit Krankenhausleistungen durch den Fortbestand des Krankenhauses in Cochem in Verbindung mit der Umsetzung der Planungen in Zell (ambulantes Gesundheitszentrum) im Landkreis Cochem-Zell weiterhin gewährleistet ist. Diese Einschätzung vertreten auch die Krankenkassen und die kasernenärztliche Vereinigung. Das Klinikum Mittelmosel wird daher aufgrund der unumstößlichen Entscheidung des Trägers des Klinikums Mittelmosel nach der endgültigen Schließung aus dem Landeskrankenhausplan und somit aus der Liste der förderberechtigten und versorgungsnotwendigen Krankenhäuser gestrichen.

- Die Bürgerinitiative ist der Auffassung, dass trotz der Schließungsentscheidung des Krankenhausträgers eine Versorgungspflicht besteht, weil das Klinikum Mittelmosel noch im Landeskrankenhausplan steht. **Diese Aussage ist falsch!** Die Umsetzung des Landeskrankenhausplans erfolgt durch Bescheide des Gesundheitsministeriums. Dieses hat mitgeteilt, dass es den Versorgungsauftrag zu dem Zeitpunkt der Klinikschließung aufheben wird. Dies entspricht der Aussage des Gesundheitsministers in der Kreistagssitzung am 10.09.2024.

- Eine „Garantenstellung“ des Landkreises (Verpflichtung zum Betrieb eines zweiten Krankenhauses im Landkreis) greift daher nicht, da mit dem Klinikum Cochem die stationäre Versorgung gewährleistet ist.

- Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse einer etwaigen Prüfung eines gemeinsamen Versorgungskonzeptes für beide Krankenhausträger nicht bindend wären.

- Der Träger in Zell plant, den Standort zu einem erweiterten ambulanten Gesundheitszentrum mit Kurzzeitpflege und Hospiz auszubauen. Dies wären wichtige gesundheitliche Angebote für die Region Zell und den gesamten Landkreis. Der Kreistag möchte gemäß Beschluss vom 7.10.2024 zielführende Maßnahmen zur Sicherstellung der akuten Notfallversorgung einleiten.

Fazit:

- Ein Kreuz bei „Ja“ bedeutet: Durchführung einer Prüfung.

- Ein Kreuz bei „Nein“ bedeutet: Verzicht auf eine Prüfung.

Kosteneinschätzung siehe nächste Seite



III. Einschätzung der Kreisverwaltung in Abstimmung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu den voraussichtlichen Kosten der mit dem Bürgerbegehren verfolgten Maßnahmen

Das Bürgerbegehren beinhaltet im Kern zwei Forderungen.

Einerseits fordert das Bürgerbegehren die **Prüfung eines Versorgungskonzeptes**, dessen Kosten im Vorhinein nicht exakt kalkuliert werden können. Nach grober Kostenschätzung wird von einem Betrag von **rd. 100.000 €** ausgegangen.

Auf der anderen Seite wird eine Prüfung gewünscht, inwieweit eine kommunale Zwischenfinanzierung der jährlichen Defizite beider Krankenhäuser möglich ist. Beide Krankenhausträger haben dies abgelehnt und darauf hingewiesen, dass sich die derzeitigen jährlichen Defizite auf rd. 3,5 bis 4 Mio. € (Marienkrankenhaus Cochem) bzw. rd. 4,8 Mio. € (Klinikum Mittelmosel Zell) belaufen. Im Falle des Klinikums Mittelmosel müssten noch zu erwartende Sicherstellungszuschläge in Abzug gebracht werden, deren Kalkulation nach Aussage der Geschäftsführung im Vorfeld nicht exakt möglich ist. In den letzten Jahren wurden für das Klinikum Mittelmosel Sicherstellungszuschläge in Höhe von rd. 1,7 bis 1,8 Mio. € gewährt. Hierin sind allerdings bereits

Sondereffekte (z. B. Corona-Pandemie) berücksichtigt, so dass von einem Defizit von mindestens rd. 3,0 Mio. € pro Jahr ausgegangen werden muss. **Insgesamt beträgt das Defizit beider Krankenhäuser daher mindestens rd. 6,5 bis 7 Mio. € pro Jahr.**

Die Kosten für die **Durchführung des Bürgerentscheids** belaufen sich nach derzeitiger Schätzung auf **rd. 60.000 €**.

Clemens Hoch, Minister für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz, hat im Schreiben vom 08.10.2024 schriftlich mitgeteilt, dass die Sicherstellung der Versorgung mit Krankenhausleistungen durch den Fortbestand des Krankenhauses in Cochem in Verbindung mit der Umsetzung der Planungen des Trägers in Zell (ambulantes Gesundheitszentrum) weiterhin gewährleistet ist. Insofern hat der Landkreis Cochem-Zell keine Verpflichtung aus § 2 LKG zum Betrieb eines zweiten Krankenhauses bzw. wäre dies eine freiwillige Leistung.

Cochem, den 22.01.2025

Landrätin Anke Beilstein
als Abstimmungsleiterin

Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes (GrdstVG) vom 28.07.61 (BGBl. I S. 1091)

Über die Genehmigung der Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung	Flur	Nr.	Lagebezeichnung	Nutzung	Fläche (ar)
Beuren	10	46	Auf der krummen Furche	Landwirtschaftsfläche	56,90
Beuren	10	25	Hinter Hommesheck	Landwirtschaftsfläche	57,50
Beuren	10	42	Auf der krummen Furche	Landwirtschaftsfläche	73,71

Land- oder Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des **gesamten o.g. Grundbesitzes** interessiert sind, werden gebeten, dies der Kreisverwaltung Cochem-Zell - Untere Landwirtschaftsbehörde - Postfach 1320, 56803 Cochem, bis zum **03.03.2025** anzuzeigen.

Vollzug des Grundstücksverkehrsgesetzes (GrdstVG) vom 28.07.61 (BGBl. I S. 1091)

Über die Genehmigung der Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung	Flur	Nr.	Lagebezeichnung	Nutzung	Fläche (ar)
Bremm	8	165/1	Kirchenberg	Landwirtschaft (Rebfläche) und Unland	16,53
Bremm	8	573/188	Kirchenberg	Landwirtschaft (Rebfläche)	0,82
Bremm	8	189	Unten im Landenberg	Landwirtschaft (Rebfläche)	1,21

Land- oder Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des **gesamten o.g. Grundbesitzes** interessiert sind, werden gebeten, dies der Kreisverwaltung Cochem-Zell - Untere Landwirtschaftsbehörde - Postfach 1320, 56803 Cochem, bis zum **03.03.2025** anzuzeigen.



Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 24.02.2025**, findet um **14:00 Uhr im Sitzungssaal 4.50 der Kreisverwaltung Cochem-Zell**, Endertplatz 2, 56812 Cochem, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Cochem-Zell mit folgender

Tagesordnung

statt:

Öffentliche Sitzung:

1. Zuwendungen und Spenden
- 1.1. Annahme einer Spende der Sparkasse Mittelmosel - Eifel Mosel Hunsrück für die Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements im Landkreis Cochem-Zell
- 1.2. Annahme einer Zuwendung der Sparkassenstiftung der Sparkasse Mittelmosel - Eifel Mosel Hunsrück für den Jugendkulturförderpreis
- 1.3. Annahme einer Zuwendung der Sparkasse Mittelmosel - Eifel Mosel Hunsrück für den Kulturförderpreis
- 1.4. Annahme einer Zuwendung der Sparkasse Mittelmosel - Eifel Mosel Hunsrück für den Schulwettbewerb „Unsere Schulgeschichte(n)“
- 1.5. Annahme von Zuwendungen für das Standortmarketing
- 1.6. Annahme einer Zuwendung für die Vergabe von Medizinstipendien
2. Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Jahr 2025
3. Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund und Wahl der Mitglieder

4. Neubau der Sporthalle am Martin-von-Cochem-Gymnasium; Auftragsvergabe Erd- und Rohbauarbeiten
5. Realschule plus Vulkaneifel Standort Ulmen; Erneuerung Heizverteiler und Steuerung sowie Elektroverteiler; erneute Ermächtigung zu Auftragsvergaben
6. Glasreinigung in den kreiseigenen Schulen; Auftragsvergabe
7. Mitteilungen
- 7.1. Prüfbericht Rechnungshof Rheinland-Pfalz: „Erhaltung und Zustand der Straßen - Fahrbahnen - in der Baulast der Landkreise“
- 7.2. Halbjahresbericht zum 31.12.2023 gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- 7.3. Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI); Umwidmung Fördermittel
- 7.4. Neubau der Sporthalle am Martin-von-Cochem-Gymnasium - Nachtragsauftrag Verbauarbeiten; Bekanntgabe einer Eilentscheidung
- 7.5. Auftragsvergabe zur Entwicklung, Betrieb einer Bürger-App und eines KI Assistenten; Bekanntgabe einer Eilentscheidung

Nicht öffentliche Sitzung:

1. Personalangelegenheiten

Cochem, 14.02.2025
Kreisverwaltung Cochem-Zell

Hans-Joachim Mons
Erster Kreisbeigeordneter

Geänderte Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Cochem-Zell

Die Büros der Kreisverwaltung Cochem-Zell sind am **Weiberdonnerstag, 27.02.2025, ab 12:00 Uhr geschlossen.**

Am Freitag, 28.02.2025, gelten die gewohnten Öffnungszeiten.

Zudem ist die Verwaltung an **Rosenmontag, 03.03.2025, und an Veilchendienstag, 04.03.2025, ganztägig geschlossen.**

Durch die „gemeinsame Zulassungsstelle“ ist es jedoch möglich, am Veilchendienstag, 04.03.2025, bei der Außenstelle der KFZ-Zulassung in Zell, bei der Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich, dem Eifelkreis Bitburg-Prüm, der Kreisverwaltung Vulkaneifel oder deren Außenstellen einen Termin zu vereinbaren.

Termine können über www.terminvergabeportal.de online vereinbart werden.



Ab Aschermittwoch, 05.03.2025, gelten wieder die gewohnten Öffnungszeiten.

Die Kreisverwaltung bittet um Verständnis und Beachtung.



Veräußerung einer Fräsmaschine

Die Kreisverwaltung Cochem-Zell verkauft gegen Mindestgebot

1 Stück Universal Fräsmaschine ACIERA Typ F3 V

Hersteller: ACIERA AG, Schweiz. Lieferrant: Hommel GmbH, Köln

Art: Präzisions-Universal-Werkzeugfräsmaschine Typ F3 V

Baujahr: 1984

Maschine Nr.: 50.320

Elektrischer Anschluss: Drehstrom 380V

Nennleistung: 10A

Mindestgebot: 2500,- Euro

Für Werkzeug- und Vorrichtungsbau, Herstellung von Prototypen, Spritzguss- und Pressformen, Stanzwerkzeuge sowie für Kleinserien.

Automatische Längsvorschübe in beiden Richtungen durch unabhängigen Getriebe-Gleichstrommotor, der mittels Potenti-

ometer die stufenlose Einstellung der Vorschübe von 10-350 mm/min erlaubt.

Ein- und Auskupplung der automatischen Vorschübe durch zweiarmiges Griffrad, das nicht mitdreht, wenn der Vorschub eingeschaltet ist. Abstellung durch verstellbare Anschläge. Schnellgang von Hand durch Griffrad. Stufenlose Einstellung der Spindeldrehzahlen durch Rollenvariator von 70-2000 U/min und regulierbar durch ein frontal am Sockel angebrachtes Handrad. Tourenzähler im Schaltpult eingebaut.

Die Maschine stammt aus der Lehrwerkstatt der Berufsbildenden Schule Cochem. Dort wird sie nicht mehr verwendet.

Der Verkauf erfolgt ausdrücklich als Ersatzteilträger / Bastlerware ohne Funktionsgarantie und Gewährleistung.

Zur Maschine gehört eine umfangreiche Dokumentation, wie Bedienungsanleitung, Ersatzteillisten, Handbuch etc. Diverse Werkzeuge sind ebenfalls beigelegt.

Gewicht ca. 680 kg.

Die Maschine kann bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell besichtigt werden. Um eine vorherige Terminabstimmung wird

gebeten (Telefon-Nr. 02671/61-216, Herr Theusch).

Schriftliche Gebote sind bis zum **28. Februar 2025** an folgende Adresse zu richten:

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Referat 20
Herr Peter Theusch
Endertplatz 2
56812 Cochem

Alternativ können Sie Ihr Gebot per E-Mail abgeben an:

Peter.Theusch@cochem-zell.de

Weitere Informationen und Bilder finden Sie auf unserer Internetseite www.cochem-zell.de oder unter folgendem QR-Code:



Gemeinsame Zulassungsstelle jetzt mit einheitlicher Terminverwaltung



**KFZ
ZULASSUNG**
GEMEINSAM

Mit der „Gemeinsamen Zulassungsstelle“ der vier Landkreise Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Vulkaneifel und Eifelkreis Bitburg-Prüm ist es möglich, Zulassungsvorgänge unabhängig vom Wohnort durchzuführen. Der Eifelkreis hat sich kürzlich dieser Maßnahme im Rahmen des vom Land Rheinland-Pfalz geförderten Verbundprojekts „Interkommunale Zusammenarbeit Eifel-Mosel-Hunsrück“ (IKZ) angeschlossen.

Neu: Gemeinsame Terminverwaltung

Die Abwicklung erfolgt über eine gemeinsame Terminverwaltung, bei der alle freien Termine der einzelnen Zulassungsstellen angezeigt werden. Die Bürgerin oder der Bürger kann im Kalender neben dem Termin zukünftig ebenfalls den gewünschten Standort der Zulassungsstelle auswählen.

Ab sofort erfolgt die Terminvergabe ausschließlich über das gemeinsame Portal www.terminvergabeportal.de



oder über die Internetseiten der einzelnen Verwaltungen sowie über die Behördenrufnummer 115.

Vorteile für Bürger, Händler und Dienstleister

Wer beispielsweise im Landkreis Vulkaneifel wohnt, sich der Arbeitsort jedoch

im Eifelkreis Bitburg-Prüm befindet, kann seinen Zulassungsvorgang nun auch in Bitburg oder Prüm durchführen. Ein Autohaus mit Sitz in Bitburg, das ein Fahrzeug an einen Kunden aus Morbach verkauft, kann das Fahrzeug nun bei der Kreisverwaltung in Bitburg mit Kennzeichen WIL oder BKS anmelden. Ebenso können Privatpersonen, die bei ihrer gewohnten Zulassungsstelle keinen geeigneten Termin finden, eine andere Verwaltung innerhalb des IKZ-Verbunds aufsuchen.

Die Schilderstellen können auch Kennzeichen für die anderen Landkreise prägen; die zulassende Behörde darf dabei das eigene Siegel aufbringen. Zum Verbund gehören insgesamt sieben Kennzeichen aus vier Landkreisen: BIT, PRÜ, DAU, WIL, BKS, COC und ZEL.



Information zur Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2025/2026

Kostenfreie Ausleihe – Antragsfrist bis zum 17. März 2025 beachten.

Um im kommenden Schuljahr 2025/2026 kostenfrei an der Schulbuchausleihe teilnehmen zu können, muss ein Online-Antrag auf Lernmittelfreiheit bis zum **17. März 2025** gestellt werden. Der Anspruch auf Lernmittelfreiheit ist abhängig vom Einkommen. Dies gilt für alle weiterführenden Schulen im Landkreis Cochem-Zell und die Grundschule Treis-Karden.

Den Antrag finden Sie unter folgendem Link: <https://www.coc.de/portal/sba> oder Sie nutzen den QR-Code:



Dort können Sie den Antrag online ausfüllen und die Einkommensnachweise hochladen.

Die Antragstellung ist auch über das Smartphone möglich. Hierbei können die Einkommensnachweise ab fotografiert und hochgeladen werden.

Nur wer die Antragsfrist (17. März 2025) einhält, kann damit rechnen, dass die Buchpakete zu Schuljahresbeginn vollständig zur Verfügung stehen.

Ausleihe gegen Gebühr:

Bei Überschreitung der Einkommensgrenze ist eine Anmeldung zur Ausleihe gegen Gebühr vom 16. Mai 2025 bis 12. Juni 2025 über das Internetportal Imf-online.rlp.de möglich.

Oder Sie nutzen den QR-Code:



Die notwendigen Zugangsdaten erhält der/die Schüler/in im Mai über die jeweilige Schule.

Wichtiger Hinweis: Für jedes Schuljahr ist eine erneute Anmeldung/Antragstellung erforderlich, da ansonsten auch Mehrjahresbände bereits nach einem Schuljahr zurückzugeben sind.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch über die Behördennummer 115 der Kreisverwaltung Cochem-Zell.

Einladung zur Regionalen Pflegekonferenz

Die Regionale Pflegekonferenz findet statt am

**Dienstag, 25.03.2025,
13:30 Uhr – ca. 16:30 Uhr
im Sitzungssaal 4.50 der
Kreisverwaltung Cochem-Zell**

Als Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

TOP 1: Begrüßung durch Landrätin Anke Beilstein

TOP 2: Kurze Einführung in das Schwerpunktthema „Umgang mit Sterbewünschen“; Dagmar Neises, Kreisverwaltung Cochem-Zell

TOP 3: „Umgang mit Sterbewünschen aus

medizinisch-ethischer Sicht“; Referent: Prof. Dr. Ingo Proft, Vinzenz Pallotti University gGmbH Vallendar

TOP 4: „Umgang mit Sterbewünschen aus juristischer Sicht“; Referent: Prof. Robert Roßbruch, Rechtsanwalt, Honorarprofessor für Gesundheits- und Pflegerrecht und Präsident der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben

TOP 5: Moderierte vertiefende Diskussion des Themas in Kleingruppen

TOP 6: Verschiedenes, Informationen und Ausblick auf die nächste Regionale Pflegekonferenz am 07. Oktober 2025

Die Regionale Pflegekonferenz im Landkreis Cochem-Zell ist ein Gremium, das

sich mit den Angeboten im Bereich der Pflege und deren angrenzenden Themen beschäftigt, diese weiterentwickelt und Informationen austauscht.

Alle im Bereich der Pflege tätigen Einrichtungen, Organisationen, Dienste, Verbände und Ehrenamtsinitiativen sowie Vertreter der Ortsgemeinden und politischen Gremien sind eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Die Sitzung ist öffentlich. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich willkommen.

Anmeldungen sind aus organisatorischen Gründen erforderlich bis **26.02.2025** an dagmar.neises@cochem-zell.de.

Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, KULTUR UND INTEGRATION

HIER INFORMIEREN!

JETZT AUCH ALS APP!

FamilienKarte
Rheinland-Pfalz

D-TICKET

Das D-Ticket für nur 58€ pro Monat

Weiterhin Grund zum Lächeln.

Die D-Ticket-App des VRM

JETZT BEI Google Play Laden im App Store

VRM
Cochem-Zell



Tourismuscluster zu Gast auf dem Vulkanhof



Anfang Februar war das Netzwerk des Tourismusclusters zu Gast bei der Vulkanhof-Ziegenkäserei in Gillenfeld. Martina Regnier, zuständig für Hofführungen, die Käseschule und das Marketing, führte die Teilnehmenden über den Hof und in den Ziegenstall. Im Anschluss erläuterte sie bei einem kurzen Videofilm, warum Ziegenkäse so besonders ist und die traditionelle Handarbeit viel Geduld, Sorgfalt und beste Rohstoffe benötigt.

Den Vulkanhof gibt es bereits seit 1961. Seitdem hat er sich zu einem preisgekrönten Betrieb weiterentwickelt. Rund 200 Ziegen der Rassen „Weiße“- und „Bunte Deutsche Edelziege“ werden zweimal täglich gemolken. Die Milch wird in der eigenen Käserei zu bis zu 50 Sorten verarbeitet; darunter Ziegenfrischkäse, Weichkäsesorten, Schnittkäse, eingelegter Käse, Grillkäse usw. Die Produktpalette ist äußerst vielfältig.

Weiterhin bietet der Hof Führungen, Ziegenwanderungen, Käse-Wein-Tastings, Kindergeburtstage, Kochkurse u. v. m. an. Das Programm wird ständig erweitert. Neu sind bspw. auch Teambuilding-Aktionen

für Firmen und Betriebe. Auch baulich stehen Neuerungen an. Für dieses Jahr ist die Errichtung eines Reiferraums in Form eines Gewölbekellers, eingelassen in die natürliche Topografie, geplant. Die Lage zum angrenzenden Pulvermaar machen den Hof zu einem beliebten Ausflugsziel für Besucher weit über die Eifelregion hinaus.

Im Anschluss an die Führung versammelten sich die teilnehmenden Gastgeber, Restaurantbesitzer, Winzer und Touristiker im Besucherraum, einem urigen und gemütlich eingerichteten, ehemaligen Stallgebäude, und hatten die Möglichkeit, einige Käsesorten zu probieren. Hier wurde gemeinsam über aktuelle Themen und Maßnahmen im Tourismus diskutiert. Nach einem Rückblick auf das Tourismusjahr 2024 standen u. a. die Punkte Gäste-Ticket, Familienkarte RLP, die Saisonverlängerung und die Termine für 2025 auf dem Programm.

Während der Treffen des Tourismusclusters haben die Vertreter der Betriebe auch immer die Gelegenheit, selbst Themen auf die Agen-

da zu bringen und Fragen zu stellen. So konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht nur spannende Einblicke in den Vulkanhof erlangen, sondern hatten auch die Gelegenheit zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus ihrer Branche sowie den Tourist-Informationen und der Wirtschaftsförderung.

Möchten auch Sie zukünftig an den Treffen und Besprechungen des Tourismusclusters teilnehmen oder haben Sie in Ihrem Betrieb Themen, die Sie einbringen und zur Diskussion stellen möchten? Melden Sie sich bei Ihrer Ansprechpartnerin des Tourismusclusters:

Sandra Schneemann, Tel.: 02671/ 61-695, tourismuscluster@cochem-zell.de



Bild: © L.-M. Klases | Kreiswerke Cochem-Zell

Getrenntsammlung von Alttextilien ab 01.01.2025

Seit dem **1. Januar 2025 ist die Pflicht zur getrennten Sammlung von Alttextilien** in Kraft. Mit dieser neuen Regelung soll die Wiederverwertung von Textilien gefördert und die Umweltbelastung durch textile Abfälle reduziert werden.

Im Landkreis Cochem-Zell besteht ein breites Netz an gewerblichen und gemeinnützigen Altkleidercontainern, die weiterhin für die Entsorgung der Alttextilien genutzt werden können.

Wo werden die Alttextilien richtig entsorgt?

- 1) Alttextilien sollten grundsätzlich in die Altkleidercontainer entsorgt werden.
- 2) Stark zerschlissene, verdreckte oder anderweitig kontaminierte Textilien werden aber weiter über die Restmülltonne entsorgt.

Der Landkreis Cochem-Zell unterstützt diese gesetzliche Vorgabe und bietet ab sofort die Möglichkeit, Alttextilien kostenlos und umweltgerecht zu entsorgen. Bürgerinnen und Bürger können ihre Altkleider sowie andere textile Altmaterialien auch an den folgenden Abfallannahmestellen abgeben:

- Abfallannahmestelle Cochem-Sehl (Montag bis Freitag, jeweils 12:00 bis 15:30 Uhr)
 - Abfallannahmestelle Kaisersesch (Dienstag, Donnerstag und Samstag, jeweils von 9:00 bis 13:00 Uhr)
- Die Abgabe ist nur während der regulären Öffnungszeiten der Annahmestellen möglich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, gut erhaltene, saubere und tragbare Kleidung in den Kleiderkammern des Landkreises Cochem-Zell abzugeben. Die Qualität sollte so sein, dass jemand anderes die Kleidung ohne Weiteres weiterverwenden kann. Die Kleiderkammern befinden sich in Bruttig-Fankel, Cochem, Kaisersesch und Treis-Karden. Details und Kontaktdaten unter <https://www.cochem-zell.de/themen/soziales-pflege-senioren/kleider-spenden>. Bitte setzen Sie sich mit den Kleiderkammern in Verbindung, um den aktuellen Bedarf an Altkleidern abzufragen.

Alttextilien umfassen gebrauchte Kleidung, Schuhe, Bettwäsche, Handtücher und andere textile Materialien, die nicht

mehr benötigt werden. Bitte achten Sie darauf, die Textilien in geeigneten Säcken sauber und trocken abzugeben, damit eine Wiederverwendung oder Weiterverarbeitung möglich ist. Die getrennte Sammlung von Alttextilien leistet einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz. Indem Textilien wiederverwendet oder recycelt werden, können wertvolle Ressourcen eingespart und die Abfallmenge reduziert werden. Gleichzeitig wird verhindert, dass Textilien in der Restmülltonne landen und in Verbrennungsanlagen entsorgt werden.

So funktioniert die Abgabe:

- Sortieren Sie Ihre Alttextilien und verpacken Sie diese in geeigneten Säcken.
- Bringen Sie die Alttextilien zum Container oder zu einer der genannten Abfallannahmestellen.

Für weitere Informationen zu den Öffnungszeiten der Abfallannahmestellen sowie zur getrennten Sammlung von Alttextilien besuchen Sie bitte unsere Homepage <https://www.cochem-zell.de/abfallwirtschaft/> oder kontaktieren Sie die Abfallberatung unter 02671/61-941 bzw. abfallberatung@cochem-zell.de.



Anmelden von Sperrmüll rund um die Uhr

Die Anmeldung zur Abholung von Sperrmüll ist schnell und unkompliziert über das Bürgerportal möglich. Dieses steht Ihnen rund um die Uhr unter folgendem Link zur Verfügung: <https://coc.buergerportal.digital>. Eine Registrierung ist nicht notwendig – die erforderlichen Anmelde- bzw. Logindaten finden Sie auf Ihrem Gebührenbescheid.

So funktioniert es:

- 1. Bürgerportal aufrufen:** <https://coc.buergerportal.digital>
- 2. Einloggen:** Geben Sie Ihr Kassenzzeichen und Ihre Objektnummer aus dem Gebührenbescheid ein.
- 3. Sperrmüll auswählen:** Klicken Sie in der linken Spalte auf „Sperrmüll“.
- 4. Anmeldung abschließen:** Tragen Sie die erforderlichen Daten ein, wählen Sie einen gewünschten Sperrmülltermin aus und klicken Sie auf „Bestellen“, um die Anmeldung abzuschließen.



Alternative Möglichkeiten zur Sperrmüllanmeldung

Die Anmeldung von Sperrmüll kann auch schriftlich erfolgen – **per E-Mail, Fax oder Brief**. Bitte geben Sie dabei folgende Informationen an:

- Ihre **Adresse** und **Telefonnummer**,
- sofern vorhanden, Ihre **E-Mail-Adresse**,
- die Objektnummer und das **Kassenzzeichen**,
- die gewünschte **Menge** und den **Termin**.

Kontaktmöglichkeiten:

- **E-Mail:** entsorgung@cochem-zell.de
- **Fax:** 02671/61-999
- **Post:** Kreiswerke Cochem-Zell, Abfallwirtschaft, Vor den Birken 6, 56814 Faid

Kontakt bei Fragen oder Änderungswünschen

Falls Sie Fragen oder Änderungswünsche zu Ihrer Bestellung haben, können Sie einfach auf die erhaltene E-Mail antworten oder eine Nachricht an entsorgung@cochem-zell.de senden.

Die Kreiswerke Cochem-Zell informieren darüber, dass die telefonische Anmeldung für Sperrmüll am besten von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 12:00 Uhr erfolgen sollte.

Für direkte Anfragen steht Ihnen die Sperrmüll-Hotline unter der Nummer 02671/61-943 zur Verfügung.

Alternativ können Sie auch per E-Mail an entsorgung@cochem-zell.de einen Rückrufwunsch hinterlassen. Bitte geben Sie dabei Ihren Namen, Ihre Telefonnummer und eine bevorzugte Rückrufzeit an.

Häufige Fragen zur Sperrmüllabholung

Wie oft kann Sperrmüll zur Abholung angemeldet werden?

Pro Restmülltonne auf dem Grundstück kann einmal pro Kalenderjahr **4 Kubikmeter** oder zweimal **2 Kubikmeter** Sperrmüll beantragt werden.

Kann der Sperrmüll an einer abweichenden Adresse bereitgestellt werden?

Nein, die Abholung erfolgt grundsätzlich am **Standplatz der Restmülltonne**. Sollte die Straße beispielsweise durch eine Baustelle gesperrt sein, ist ein abweichender Abholort **vorab mit den Kreiswerken abzustimmen**.

Wann und wie muss der Sperrmüll bereitgestellt werden?

Der Sperrmüll muss am **Abholtag bis spätestens 6:00 Uhr morgens** am **Straßenrand** bereitgestellt werden (nicht auf Privatgrundstücken).

- Die Abfälle dürfen keine Gefahr für andere darstellen und keine Umweltverschmutzung verursachen.
- Gegenstände sind so zu platzieren, dass die Müllwerker sie problemlos aufladen können (z. B. Bretter gebündelt).
- Aus Sicherheitsgründen darf der Sperrmüll nicht auf Anhängern bereitgestellt werden.

Dürfen auch Kleinteile aus Restmüll bereitgestellt werden?

Nein, **kleinteiliger Restmüll** in Säcken oder Kartons wird nicht abgeholt. Diese Abfälle gehören in die Restmülltonne. Zum Sperrmüll zählen ausschließlich **sperrige Gegenstände**, die für die Restmülltonne zu groß sind.

Sperrmüllanmeldung

Objektnummer (5 Ziffern): M Kassenzzeichen (9 Ziffern): KN NK

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail-Adresse (falls vorhanden):

Menge: 2 cbm oder 4 cbm

Wunschtermin: nächstmöglicher Termin



Gebrauchsgüter- und Bodenbörse

Die Gebrauchsgüter- und Bodenbörse ist ein kostenloser Service der Kreisverwaltung Cochem-Zell zur Vermittlung von weiter verwendbaren Materialien (z. B.: Möbel, etc.) und von unbelasteten Böden. Nicht vermittelt werden Reifen, Tiere, Autoteile, Anhänger, Bücher, Kleidung, Eintrittskarten, Schmuck, Immobilien, etc. Anmeldung bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Bürgerdienste, **Tel.: 02671/61-666**, Fax: **02671/61-999** oder online unter **www.cochem-zell-online.de**. **Achtung:** Anzeigenschluss montags; 1 Woche vor Veröffentlichung. Ihr Text wird automatisch 2 x in den Kreisnachrichten und im Internet veröffentlicht. Bei erfolgreicher Vermittlung muss aus organisatorischen Gründen eine Rückmeldung (Tel.: 02671/61-666) bei der Kreisverwaltung erfolgen! Für die vermittelten Gegenstände übernehmen wir keine Gewährleistung.

Biete: Gebrauchsgüter

A 000: 2 schmiedeeiserne Lampen, zweiflammig, 2 schmiedeeiserne Lampen, einflammig, Kerzenständer, Schmiedeeisen, dreiflammig, Sammel-tassen-Set, ca. 10 Gedecke, Bleikristal Wein-, ,Sekt-, Wasser-, Cognac-, Likör-gläser als SET, Senheim, 02673/4131

A 001: Trampolin, 1 m Durchmesser für drinnen, 4 Holzstühle, Kiefer, Hän-gesessel, braun, für draußen, Ulmen, 0160/94980027

A 002: Elektrische Nähmaschine, Gren-derich, 0160/3435990

A 003: Kinderhochstuhl aus Holz mit Spieltisch, Gevenich, 02678/813

A 004: 2 Standlautsprecherboxen, Höhe 86 cm, Mittelstrimmig, 0151/10914133

A 005: Ledercouch, rot/schwarz, 2,10 m, Treis-Karden, 0170/4575362

A 006: Musikanlage, Tuner, CD Player, Amplifier, 4 Doppelwürfelboxen, Bass-box, Lutzerath, 02677/1702

A 007: Immervolltank Edelstahl, 1100 l, Zell, 06542/41149

A 008: Ledercouchgarnitur, 3-teilig dun-keelgrün, Treis-Karden, 02672/2946

A 009: Koffer-Schreibmaschine mit Farbband, 2 Paar Krücken, schwarz und blau, Zell, 06542/5097

A 010: Doppelbett, 1,80 x 2,00 m mit Sprungrahmen, 2 Nachttische, 3-türiger Kleiderschrank mit Spiegel, Buche, Treis-Karden, 02672/2987

A 011: Schranknähmaschine, Masburg, 0152/34221714

A 012: Elektrisches Seniorenmobil, rot, Bullay, 06542/21500

A 993: Eichenbalken mit vergoldeter Aufschrift FERIENWOHNUNG, Zell-Kaimt, 06542/4298

A 994: Filmprojektor, 16 mm, Lichtton, Scanner Perfection, Photo mit Adapter, Fritz Box 7530, Zell, 06542/5097

A 995: Elektrischer Holzspalter, Grei-mersburg, 02671/7953

A 996: Vitrinen, Schränke, Regale, Stän-der, Körbe, Holzbretter, Sessel, Stühle, Holzstangen, Zell, 0151/40390102

A 997: Teleskop-Heckenschere, Hau-roth, 02653/3451

A 998: Wohnzimmerisch, Eiche, L 108 x B 73 x H 50 cm mit Eloxalglasplatte und Ablageboden, Auderath, 02676/1635

A 999: Ledercouch, 3-Sitzer und 2-Sit-zer, Fernsehsessel, blau, St.Aldegund, 06542/21928

Die aktuelle Börse und das Anmelde-formular finden Sie hier:



IHRE BEHÖRDENUMMER

Impressum der Kreisnachrichten

Herausgeber:

Kreisverwaltung Cochem Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, www.cochem-zell.de

Redaktion:

Büro der Landrätin, Pressestelle, Telefon: 02671/61-731, bzw. 231, Fax: 02671/61-250, E-Mail: pressestelle@cochem-zell.de

Verlag + Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich KG, 54343 Föhren, Euro-paallee 2 (Industriepark), Telefon: 06502/9147-0 od. -240, Fax: -250, Internet: www.wittich.de, E-Mail: service@wittich-foehren.de

Bezug:

Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag